

**Entwurf eines Beitrags des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schlossgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden**

GZ. BMWFJ-601.700/0001-III/13/2012

**Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz  
zur Änderung des Bundesimmobiliengesetzes**

**Beschluss des Präsidiums vom 27. Februar 2012**

Mit vorliegendem Entwurf soll die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ermächtigt werden, als „marktgängig“ klassifizierte Liegenschaften an eine zu 100 % in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaft zu übertragen, sofern diese Liegenschaften nicht unmittelbar für Bildungszwecke genutzt werden. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird dazu angeführt, dass zu den „marktgängigen“ Liegenschaften auch jene Universitätsbauten zählen, bei denen eine weitgehende Büronutzung gegeben ist, etwa für Einrichtungen der Universitätsverwaltung.

Für die Universitäten handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf um einen Eingriff in die Autonomie und auch in die in den §§ 117 und 118 UG 2002 eingeräumten Rechte und Pflichten. Dies kann zu weitreichenden Folgen führen:

- Die Universitäten sind nicht mehr frei in ihrer Raumdisposition, da einzelne Bauten mit überwiegend Büronutzung durch die BIG jederzeit als „marktgängig“ deklariert und in eine BIG-Tochtergesellschaft übertragen werden können. Dadurch hätte die betroffene Universität mit einem zusätzlichen Vermieter zu tun, was nicht nur zu mehr Aufwand führt, sondern auch zur Folge hat, dass Verwendungsänderungen im Sinne einer optimalen Raumnutzung nicht mehr durch die Universität alleine möglich sind.
- Sollte die BIG-Tochtergesellschaft das übertragene, „marktgängige“ Gebäude verkaufen wollen, wird man die Universität zur Nutzung eines alternativen Raumangebots drängen, auch wenn dieses nicht der universitären Raumoptimierung entspricht. Dies widerspricht den im UG eingeräumten Rechten und Pflichten der Universität.

- Sollte die BIG-Tochtergesellschaft privatisiert werden, muss die mietende Universität damit rechnen, dass man vermierterseitig gezielt Gewinne erwirtschaften muss, weshalb alle Möglichkeiten zu Mieterhöhungen etc. genutzt werden. Dies führt letztlich auch dazu, dass die Universität entweder die Mehrkosten im laufenden Budget vergütet erhält oder das betreffende Gebäude aufgeben muss, was wiederum Nachteile und den Verlust von Optimierungspotenzial bedeutet.

Als Extrembeispiel sei hier skizziert, dass ein inmitten eines Campus befindliches Universitätsgebäude, in dem Verwaltungsbereiche konzentriert sind, ohne Zustimmung der betroffenen Universität als „marktgängig“ klassifiziert, in eine BIG-Tochtergesellschaft transferiert und dann „anders“ behandelt werden könnte.

**Um die Wahrung der Autonomie der Universitäten sicher zu stellen, muss die Zustimmung der jeweils betroffenen Universität vor Umgliederung von Universitätsbauten im Gesetz verankert werden!**

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Präsident